

Siebenter Abschnitt

Zugang und Abgang von Geistlichen und Schulmeistern

In der Obergrafschaft Katzenelnbogen kamen in der Zeit von Beginn der Reformation bis zur Errichtung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567) 121 Zugänge und 74 Abgänge von Geistlichen und Schulmeistern vor. Im Jahr 1567 standen mithin 47 Geistliche und Schulmeister im hessen-darmstädtischen Kirchendienst. In der Zeit von 1567 bis 1802 sind in der hessen-darmstädtischen Landeskirche, einschließlich der im Jahr 1567 vorhandenen 47 Theologen, 3055 Zugänge und 2809 Abgänge von Geistlichen und Schulmeistern zu verzeichnen. 1802 standen mithin in der Landgrafschaft — abgesehen von der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, die hier nicht mitbehandelt werden kann — 246 Theologen im Kirchen- oder Schuldienst.

Die 3055 Zugänge und die 2809 Abgänge verteilen sich auf die einzelnen Landesteile in der Art, daß in der Obergrafschaft (von 1624 an: der Obergrafschaft und Herrschaft Eppstein; von 1648 an: der Obergrafschaft, Herrschaft Eppstein und den Ämtern Braubach und Katzenelnbogen) in der Zeit von 1567 bis 1802: 1120 Zugänge und 1036 Abgänge; in Oberhessen Gießener Teil (von 1648 an: den Superintendenturen des Oberfürstentums) in der Zeit von 1604 bis 1802 einschließlich der im Jahr 1604 übernommenen Geistlichen und Schulmeister: 1582 Zugänge und 1420 Abgänge; in der Diözese Marburg in der Zeit von 1624 bis 1648: 219 Zugänge und 219 Abgänge; in der Niedergrafschaft in der Zeit von 1626 bis 1648: 85 Zugänge und 85 Abgänge; in der Diözese Schmalkalden in der Zeit von 1627 bis 1648: 33 Zugänge und 33 Abgänge und in der Diözese Büdingen in der Zeit von 1635 bis 1643: 16 Zugänge und 16 Abgänge vorfielen.

Die Zahl der Geistlichen und Schulmeister, die in der Zeit von 1567 bis 1802 im hessen-darmstädtischen Kirchendienst standen, ist geringer als die oben angegebene Zahl 3055. Sie beträgt 2810. Es erklärt sich dies daraus, daß eine ganze Reihe von Geistlichen oder Schulmeistern mehr als einmal „zugingen“; sei es, daß sie nach einander in verschiedenen hessen-darmstädtischen Bezirken wirkten, oder nach erfolgter Absetzung wieder in Dienst genommen wurden; oder auch den Dienst in dem Bezirk ihrer ersten Anstellung im Hessen-Darmstädtischen vorübergehend durch einen Dienst im Ausland unterbrachen.

Wir wenden uns nunmehr zu den Zu- und Abgängen in den einzelnen Bezirken. Bemerket sei zu der „Zusammenstellung“ noch das Folgende. Die Herrschaft